

FH-Mitteilungen

8. November 2019

Nr. 122 / 2019



**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge
„Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und
„Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester)
Fachbereich Energietechnik
Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 8. November 2019

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) Fachbereich Energietechnik Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 8. November 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) haben der Fachbereich Energietechnik und der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Bewerbungsfristen	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen	4
§ 5 Zugangskommission/Zugangsverfahren	4
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „2,6“. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die besondere Eignung für die Masterstudiengänge. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sind ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Einschlägig sind vor allem Studiengänge, die einen wirtschaftlichen, technischen oder (wirtschafts-)informatischen Bezug haben. Beispiele dafür sind:

- A. Elektrotechnik/Energietechnik
- B. Maschinenbau/Energietechnik
- C. Physikingenieurwesen/Physik/Mathematik
- D. Versorgungstechnik/Versorgungswirtschaft
- E. Wirtschaftsingenieurwesen
- F. Energiewirtschaft
- G. Wirtschaftswissenschaften
- H. Informatik/angewandte Informatik
- I. Wirtschaftsinformatik
- J. Wirtschaftsmathematik

(3) Ein einschlägiges Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten ist notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am viersemestrigen Masterstudiengang. Für den dreisemestrigen Masterstudiengang ist ein einschlägiges Studium im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten notwendige Voraussetzung. Des Weiteren müssen mindestens 10 Leistungspunkte in Mathematik und 10 Leistungspunkte in Informatik nachgewiesen werden. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Zugangskommission.

(4) Über die Vergleichbarkeit und die fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die Zugangskommission. Sie bewertet ebenfalls die Vergleichbarkeit des Umfangs und der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

(5) Für das Masterstudium sind sehr gute Deutschkenntnisse unabdingbar. Diese gelten als nachgewiesen, wenn

- a) der Bewerber oder die Bewerberin über einen Schulabschluss verfügt, der an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde, oder
- b) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

§ 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission „Energiewirtschaft & Informatik“ festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekanntgeben. Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 4 | Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem ausgefüllten Bewerbungsformular über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine gleichwertig anerkannte Vorbildung, des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Hieraus muss eindeutig hervorgehen, ob der Bachelor sechs- oder siebensemestrig war. Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden,

b) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2 falls erforderlich,

c) ein tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 2 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung im Wintersemester spätestens bis zum 15.10. und im Sommersemester spätestens bis zum 15.04. dem Studierendensekretariat vorgelegt wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfristerworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

§ 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß Zugangsordnung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Energietechnik auf Vorschlag der Zugangskommission der Studiengänge.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Zugangskommission berufen werden. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(3) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche „Medizintechnik und Technomathematik“ und „Energietechnik“ bestellen die Zugangskommission für die Dauer von vier Jahren.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Die Kommission verabschiedet ihre Vorschläge mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(5) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 sowie eventuelle Auflagen gemäß Zugangsordnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft erteilt. Ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(6) Die Beschlüsse der Zugangskommission werden dokumentiert.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathe-

matik vom 28. Oktober 2019 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 30. Oktober 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. November 2019.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 8. November 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann